

Lesefassung

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 6.5.2014

zuletzt geändert durch Satzung i.d.F. vom 20.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024

Die **Gemeinde Feldkirchen-Westerham** erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Umwelt- und Energieausschuss und Ausschuss für soziale Ortsentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a.) – d.) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-
fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats
oder eines Ausschusses. ²Fraktionssprecher bzw. deren Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit
ein Sitzungsgeld von 40 € für die notwendige Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen als
Entschädigung.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz
des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalent-
schädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer
beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen
oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen
versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach
diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekos-
ten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis zu 15 €
pro Stunden erstattet.

§ 4

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

(1) ¹Die Tätigkeit der Referenten und Beauftragten erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den
Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

(2) Die Referenten erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von
monatlich 50 €.

(3) Die Referenten erhalten für genehmigte auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegel-
der nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.07.2008 außer
Kraft.

Die 1. Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
Feldkirchen-Westerham, den 06.05.2015 / 20.12.2023

gez.

Erster Bürgermeister